

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 46

Ausgegeben Danzig, den 15. Oktober

1924

Inhalt. Gesetz über Zulagen in der Unfallversicherung (S. 457). — Gesetz über die Änderung des Gesetzes betreffend den Finanzrat vom 9. Februar 1923 (S. 458). — Gesetz betreffend Beseitigung des Zuschlages zur Vermögenssteuer (S. 458). — Gesetz betreffend die Abänderung des Zuckersteuergesetzes vom 27. Mai 1896 usw. (S. 458). — Verordnung betreffend Abänderung der Verordnung vom 8. Januar 1924 betreffend Umstellung des Grundkapitals und der Aktien der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien auf Gulden (S. 459). — Verordnung betreffend Abänderung der Sätze in der Erwerbslosenfürsorge (S. 460). — Gesetz über die im Haushaltspoln für 1924 zu berücksichtigenden Änderungen auf dem Gebiete des Steuerwesens (S. 460). — Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltspoln für das Rechnungsjahr 1924 (S. 461). — Gesetz betreffend die Abänderung des Branntweinsteuer-Einkommen-, Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuergesetzes (S. 462). — Gesetz zur Umstellung des

Zum Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig aus Anlaß der Einführung der neuen Währung (S. 464).

Alle zur Veröffentlichung im Gesetzblatt, dem Staatsanzeiger Teil I und Staatsanzeiger Teil II bestimmten Druckaufträge müssen völlig druckreif eingereicht werden; es muß aus den Druckvorlagen selbst auch ersichtlich sein, welche Worte durch Sperrdruck oder Fettdruck hervorgehoben werden sollen (Sperrdruck einmal, Fettdruck zweimal unterstrichen). Die Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers für die Freie Stadt Danzig lehnt jede Verantwortung für etwaige auf Verschulden der Auftraggeber beruhende Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten der Druckvorlagen ab.

Die Behörden werden auf die in dieser Angelegenheit bereits ergangene Verfügung vom 16. 12. 1923 — PZ II 789/23 — hingewiesen.

118 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz über Zulagen in der Unfallversicherung.

§ 1.

Wer aus der Unfallversicherung nach den in der Verordnung vom 23. November 1923 (Gesetzbl. S. 1285) festgesetzten Jahresarbeitsverdiensten eine Rente von zwei Dritteln oder mehr der Vollrente bezieht, erhält vom 1. Oktober 1924 ab eine Zulage.

Die Zulage beträgt für Rentenempfänger aus der gewerblichen und der Seeunfallversicherung monatlich

20,— G

für diejenigen aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung monatlich

15,— G

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

§ 3.

Das Landesversicherungsamt kann Ausführungsbestimmungen zur Durchführung des Gesetzes erlassen.

Danzig, den 3. Oktober 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwarz.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabertages: 23. 10. 1924.)

119 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e z

über die Änderung des Gesetzes betreffend den Finanzrat vom 9. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 291).
Vom 4. 10. 1924.

Artikel I.

Im § 1 Abs. 1 tritt an die Stelle der Zahl „10“ die Zahl „11“.

Der § 2 erhält vor dem letzten Absatz folgenden Zusatz:

- c) Der Direktor der Bank von Danzig.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Danzig, den 4. Oktober 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

S a h m. Dr. Volkmann.

120 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e z

betreffend Beseitigung des Zuschlags zur Vermögenssteuer. Vom 4. 10. 1924.

Artikel I.

Das Gesetz zur Abänderung des Vermögenssteuergesetzes vom 7. September 1923 (Gesetzbl. S. 944) in der Fassung des § 18 der Verordnung zur Anpassung des Einkommen-, Körperschafts-, Vermögens-, Umsatz-, Gewerbe-, Grundwechselsteuergesetzes, des Gesetzes über die Heranziehung von Handel, Industrie und Landwirtschaft zu verstärkten Steuerleistungen sowie des Gesetzes betr. Erhebung einer besonderen Umsatzsteuer für Gast- und Schankwirtschaften an die wertbeständige Rechnungseinheit vom 26. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1119) wird aufgehoben.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. Mai 1924 in Kraft.

Danzig, den 4. Oktober 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Biehm. Dr. Volkmann.

121 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e z

betreffend die Abänderung des Zuckertenergesetzes vom 27. Mai 1896 (Reichsgesetzblatt Seite 117) in der durch das Reichsgesetz vom 6. Januar 1903 (Reichsgesetzblatt Seite 1) und das Danziger Gesetz vom 3. Juli 1923 (Gesetzblatt Seite 753) geänderten Fassung. Vom 10. 10. 1924.

Artikel I.

Der § 11 ist zu streichen.

§ 25. Der Wortlaut von Ziffer 1 und 2 mit Einschluß der Nummerbezeichnung fällt fort.

§ 26. Anstelle der Worte „während der ständigen Bewachung der Zuckersfabrik“ ist zu setzen „während des Betriebes der Zuckersfabrik“.

§ 27. Abs. 1. Anstelle der Worte „während welcher die ständige Bewachung zurückgezogen ist“ treten die Worte „während welcher die Fabrik außer Betrieb bleiben soll“.

Im Abs. 2 treten anstelle der Worte „aus der ständigen Bewachung treten“ die Worte „außer Betrieb treten“.

§ 29. Im Abs. 2 ist anstelle der Worte „während welcher eine ständige Bewachung der Fabrik“ zu setzen: „während welcher ein Betrieb der Fabrik“.

§ 30. Zwischen den Abs. 1 und 2 ist ein neuer Absatz 2 in folgenden Worten einzurüsten:

„Die Steuerbehörde kann die Gestellung zur Revision erlassen und dafür eine Buchführung vorschreiben.“

Im § 36 ist ein 2. Absatz mit folgenden Worten hinzuzufügen:

„Der Senat kann gestatten, daß von der amtlichen Absertigung des Zuckers abgesehen und für die Ausgangsabfertigung eine Buchführung zugelassen wird.“

Im § 37 ist zwischen den Absätzen 1 und 2 ein neuer Absatz 2 einzufügen, der die Worte enthält:

„Im Falle des § 36 Abs. 2 erfolgt die Feststellung der Menge und Art des Zuckers durch Buchprüfung und probenweise Nachprüfung des Zuckers.“

Im § 39 ist ein 3. Absatz mit folgenden Worten einzufügen:

„Der Senat kann erleichternde Vorschriften zulassen.“

Im § 62 Abs. 2 ist statt der Worte „Die Hauptamtsdirigenten können“ zu setzen „Das Zollamt kann“.

Im § 63 ist statt der Worte „dem Fiskus usw. bis zum Schluß des Saches“ zu setzen „der Staatskasse zu“.

§ 64 ist zu streichen.

§ 80 ist zu streichen.

Artikel II.

Überall, wo im Gesetz „Defraudation“ steht, ist statt dessen „Hinterziehung“, wo „Steuerkontrolle“ steht, statt dessen „Steueraufsicht“ zu setzen.

Artikel III.

Der Senat wird ermächtigt, das Zuckersteuergesetz in der durch die inzwischen erlassene Gesetzgebung geänderten Fassung neu zu veröffentlichen.

Danzig, den 10. Oktober 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Volkmann.

Verordnung

betreffend Abänderung der Verordnung vom 8. Januar 1924 betreffend Umstellung des Grundkapitals und der Aktien der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien auf Gulden
(Gesetzbl. S. 3). Vom 7. 10. 1924.

Auf Grund des § 9 Absatz 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 — Gesetzbl. Seite 1067 — wird folgendes verordnet:

§ 1.

Der zweite Satz des Absatzes 2 des § 13 der Verordnung betreffend Umstellung des Grundkapitals und der Aktien der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien auf Gulden vom 8. Januar 1924 (Gesetzbl. S. 3) erhält folgende Fassung:

„Das Gleiche gilt hinsichtlich der Notariats- und Gerichtsgebühren für die Beurkundung und Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister mit der Maßgabe, daß

a) für die Gebührenberechnung als Wert des Gegenstandes gilt:

1. wenn das auf Gulden umgestellte Grundkapital nicht mehr als 20 000 Gulden beträgt, der Betrag des auf Gulden umgestellten Grundkapitals,
2. wenn das auf Gulden umgestellte Grundkapital mehr als 20 000 Gulden, aber nicht über 100 000 Gulden beträgt,

20 000 Gulden zuzüglich 75 v. H. des 20 000 Gulden übersteigenden Betrages,

3. wenn das auf Gulden umgestellte Grundkapital mehr als 100 000 Gulden, aber nicht über eine Million Gulden beträgt,
der nach Ziffer 2 errechnete Betrag zuzüglich 50 v. H. des 100 000 Gulden übersteigenden Betrages,
 4. wenn das auf Gulden umgestellte Grundkapital mehr als eine Million Gulden beträgt,
der nach Ziffer 3 errechnete Betrag zuzüglich 30 v. H. des eine Million Gulden übersteigenden Betrages mit der Maßgabe, daß der Berechnung der Notariats- und Gerichtsgebühren kein höherer Wert als fünf Millionen Gulden zugrunde gelegt werden darf.
- b) die von dem Wert des Gegenstandes zu a) berechneten gesetzlichen Gebühren auf die Hälfte herabgesetzt werden.

§ 2.

Diese Verordnung tritt 3 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 7. Oktober 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

123

Verordnung

betreffend Abänderung der Sätze in der Erwerbslosenfürsorge. Vom 3. 10. 1924.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes betreffend Erwerbslosenfürsorge vom 28. März 1922 (Gesetzbl. S. 91) wird folgendes bestimmt:

Dem § 14 des obigen Gesetzes wird ein zweiter Absatz folgenden Inhalts angefügt:

Für weibliche Erwerbslose über 21 Jahre, die nachweisen, daß sie Familienangehörige zu ernähren haben, gelten dieselben Sätze wie für Männer über 21 Jahre.

Danzig, den 3. Oktober 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwarzkopf.

124 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über die im Haushaltsplan für 1924 zu berücksichtigenden Änderungen auf dem Gebiete des Steuerwesens. Vom 9. 10. 1924.

§ 1.

Der Haushaltsplan für 1924 erhält in Einnahme und Ausgabe die aus dem anliegenden Gesetz über die Feststellung eines Nachtrages zum Staatshaushaltsplan für 1924 erfichtlichen Änderungen.

§ 2.

Die anliegenden Vorschriften

1. eines Gesetzes zur Umstellung des Einkommens-, Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuergesetzes aus Anlaß der Einführung der neuen Währung,
2. eines Gesetzes zur Änderung des Grundwechselsteuergesetzes treten, soweit nicht in ihnen anders vorgeschrieben ist, zugleich mit dem Haushaltsplan für 1924 und mit dessen Ergänzung nach § 1 in Kraft.

Danzig, den 9. Oktober 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Biehm. Dr. Volkmann.

125 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1924.
Vom 13. 10. 1924.

Einziger Paragraph.

Im Staatshaushaltsplan 1924 treten folgende Änderungen ein:

a) in den Haushaltsplan der Steuerverwaltung 1924 sind einzusezen bei der

Einnahme Abschnitt I, 5 Vermögenssteuer statt 6000000 G 3000000 G,

Einnahme Abschnitt II, 1 Grundwechselsteuer statt 1000000 G 500000 G,

Einnahme Abschnitt II, 2 Umsatzsteuer statt 7000000 G 3500000 G,

Einnahme Abschnitt III, 3 Luxussteuer statt 1000000 G 500000 G,

Einnahme Abschnitt IV, 1 a (neue Stelle) 10 % Anteil an dem Aufkommen der

Grundwechselsteuer als Verwaltungskosten 50000 G,

Einnahme IV, 1 b (neue Stelle) 10 % Anteil an dem Aufkommen der Umsatz- und

Luxussteuer als Verwaltungskosten 320000 G,

Ausgabe Abschnitt I, 7 Anteile der Gemeinden und Gemeindeverbände an der Vermögenssteuer statt 3000000 G „nichts“,

Ausgabe Abschnitt II, 1 Grundwechselsteuer-Rückzahlungen statt 10000 G 5000 G,

Ausgabe Abschnitt II, 2 Umsatzsteuer-Rückzahlungen statt 10000 G 5000 G,

Ausgabe Abschnitt II, 3 Luxussteuer-Rückzahlungen statt 5000 G 2500 G,

Ausgabe Abschnitt II, 4 Anteil der Gemeinden und Gemeindeverbände an der Grundwechselsteuer statt 500000 G 250000 G,

Ausgabe Abschnitt II, 5 desgl. an der Umsatzsteuer statt 3220000 G 1610000 G,

Ausgabe Abschnitt II, 6 desgl. an der Luxussteuer statt 100000 G 50000 G,

b) in den Haushaltsplan der Zollverwaltung 1924 sind einzusezen bei der

Einnahme Abschnitt I, 1 Zölle statt 7250000 G 7825000 G,

Einnahme Abschnitt V Branntweinsteuer statt 750000 G 2450000 G,

Einnahme Abschnitt VII Bündwarensteuer statt 135000 G 67500 G.

Danzig, den 13. Oktober 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Wolfmann.

126 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betr. die Abänderung des Branntweinstenergesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 661)
14. Juni 1912 (Reichsgesetzbl. S. 378)

Vom 13. 10. 1924.

Artikel I.

Unter Aufhebung aller bisher erlassenen Bestimmungen erhält:

§ 2 des Gesetzes vom 16. November 1922 (Gesetzbl. S. 511) folgende Fassung:

„Die Verbrauchsabgabe beträgt 4 Gulden und bei Branntwein, der aus Wein hergestellt wird, 3 Gulden für das Liter Alkohol. Läßt sich die Menge des in den eingeführten Waren enthaltenen Alkohols nicht ermitteln, so sind für 1 Liter Raumgehalt 2 Gulden an Verbrauchsabgabe zu entrichten.“

Falls Branntwein Danziger Herkunft im Auslande eine ungünstigere steuerliche Behandlung erfährt als anderer Branntwein, können durch Verordnung des Senats zu den vorstehend angegebenen Verbrauchsabgabensätzen prozentuale Zuschläge für solchen Branntwein erhoben werden, der aus dem Lande stammt, in dem eine solche ungleiche Behandlung stattfindet. Die Verordnungen sind aufzuheben, sobald die ungleiche Behandlung aufhört. Diese Zuschläge sollen einen angemessenen Ausgleich schaffen für die gesamte steuerliche Mehrbelastung, welche der Danziger Branntwein in dem betreffenden Lande erfährt."

Der § 42 erhält folgenden Zusatz als Absatz 2:

Der aus dem Ausland eingeführte Branntwein wird als gewerblicher Branntwein angesehen und unterliegt den Bestimmungen des § 72 Absatz 2 und einer Betriebsauflage von 30 Gulden für den Hektoliter.

Wird der Nachweis geführt, daß der Branntwein nicht in gewerblichen Brennereien des Auslandes erzeugt ist, so wird eine Betriebsauflage von nur 10 Gulden erhoben.

In § 72 Absatz 3 sind die Worte „und 2“ zu streichen.

§ 106 erhält folgende Fassung:

Für Branntwein, welcher zur Verarbeitung oder Reinigung mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr eingeht, kann vom Senat Steuerfreiheit gewährt werden.

Artikel II.

Branntwein aller Art und Branntweinfabrikate, die sich am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes im freien Verkehr befinden, sind nach den Sätzen des Artikels I zu § 2 nachzuversteuern. Auf die Steuer werden die Abgaben, die für die Waren nach den bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften entrichtet worden sind, angerechnet. Branntwein, der sich bei Inkrafttreten des Gesetzes unter Steuernkontrolle befindet, unterliegt, sobald er in den freien Verkehr tritt, den Steuersätzen dieses Gesetzes.

Den Gewerbetreibenden, welche Trinkbranntwein gewerbsmäßig herstellen, sowie den Gewerbetreibenden, welche die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Handel von Branntwein und Branntweinfabrikaten haben, wird $\frac{1}{3}$ ihres zurzeit des Inkrafttretens des Gesetzes vorhandenen Bestandes an Branntwein nachsteuerfrei gelassen, mindestens aber 2000 Liter reiner Alkohol. Anderen Betrieben oder Personen wird eine Menge von 50 Litern reinen Alkohols nachsteuerfrei gelassen.

Von der Nachsteuer befreit ist aller Branntwein, der auf Grund der bisher geltenden Vorschrift von der Verbrauchsabgabe befreit war.

Das Landeszollamt trifft die Ausführungsbestimmungen.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 8. Oktober 1924 in Kraft.

Danzig, den 13. Oktober 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Volkmann.

127 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Abänderung des Grundwechselsteuergesetzes. Vom 13. 10. 1924.

Artikel I.

Das Grundwechselsteuergesetz vom 26. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 707) wird wie folgt geändert:

1. § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14.

Die Steuer beträgt für den Erwerber und den Veräußerer je $2\frac{1}{2}$ vom Hundert des gemeinen Wertes des Grundstücks oder des an seine Stelle tretenden Betrages.

Die vom Veräußerer zu tragende Abgabe ermäßigt sich bei einer Besitzdauer von mehr als 10 Jahren auf $1\frac{1}{4}$ vom Hundert des nach Absatz 1 steuerpflichtigen Betrages und bleibt im Falle einer Besitzdauer von mehr als 20 Jahren unerhoben.

Die vom Veräußerer zu tragende Abgabe erhöht sich auf 5 vom Hundert bei einer Besitzdauer von weniger als 1 Jahr.

2. Anstelle des § 20 tritt folgende Bestimmung:

§ 20.

Die nach § 14 zu zahlende Steuer bleibt vorläufig unerhoben, wenn ein unbebautes Grundstück zum Zwecke des Wohnungsbaues veräußert wird. Sie wird nachträglich erhoben, wenn der jeweilige Erwerber nicht innerhalb eines Jahres seit der Veräußerung mit der Bebauung dieses Grundstücks beginnt oder das Grundstück in unbebautem Zustande weiterveräußert.

Der nach § 14 auf den Veräußerer entfallende Steueranteil wird nicht erhoben, wenn der Veräußerer auf dem Grundstück ein Wohngebäude errichtet hat und die Veräußerung innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Gebäudes erfolgt.

3. § 24 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 24.

Die Steuerbehörde hat unverzüglich nach Eingang der Grundwechselsteuererklärung die Gemeinde, in der das Grundstück gelegen ist, von der Erklärung in Kenntnis zu setzen.

Der Gemeinde steht das Vorkaufsrecht an sämtlichen Grundstücken ihres Bezirkes zu den Bedingungen zu, die in der Grundwechselsteuererklärung angegeben sind. Liegt das verkauftete Grundstück in mehreren Gemeindebezirken oder bilden mehrere in verschiedenen Gemeindebezirken gelegene Grundstücke, welche eine wirtschaftliche Einheit darstellen, den Gegenstand des Kaufvertrages, so kann der Senat das Vorkaufsrecht einer der beteiligten Gemeinden übertragen.

Das Vorkaufsrecht der Gemeinde ruht:

1. in den Fällen des § 19,
2. soweit nach § 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1922 betr. Genehmigung zum Erwerb von Grundstücken (Gesetzbl. 1923 S. 1) zur Wirksamkeit des Kaufvertrages eine Genehmigung nicht erforderlich ist,
3. falls der Verkauf mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht an einen gesetzlichen Erben erfolgt,
4. sofern als Erwerber des Grundstücks die Freie Stadt Danzig, ihre Gemeindeverbände oder eine der im § 4 bezeichneten gemeinnützigen Vereinigungen auftreten.

Auf das Vorkaufsrecht finden, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt, die Vorschriften der §§ 504—509 B. G. B. sinngemäße Anwendung.

§ 24 a.

Wird das Vorkaufsrecht ausgeübt, so richtet sich die Höhe der von der Gemeinde zu bewirkenden Vertragsleistungen nach dem Inhalt der Grundwechselsteuererklärung.

Der Verkäufer kann sich gegenüber der Gemeinde nicht darauf berufen, daß die Grundwechselsteuererklärung unrichtig, oder daß der Kaufvertrag wegen mangelhafter Beurkundung des Kaufentgelts nichtig sei.

§ 24 b.

Die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechtes endigt 6 Wochen nach Eingang der Grundwechselsteuererklärung des Veräußerers bei der Steuerbehörde, jedoch nicht früher als 2 Wochen nach dem Zeitpunkt, in welchem der Kaufvertrag Rechtswirksamkeit erlangt hat. Der Senat hat die vorkaufsberechtigte Gemeinde unverzüglich von der Genehmigung des Vertrages gemäß § 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1922 in Kenntnis zu setzen.

§ 24 c.

Die Ausübung des Vorkaufsrechtes bedarf der Zustimmung des Senats. Die Erklärung, daß das Vorkaufsrecht ausgeübt werde, ist unwirksam, wenn die Gemeinde dem Verkäufer nicht innerhalb der im § 24 b vorgesehenen Frist von der erfolgten Zustimmung Mitteilung macht.

4. § 27 erhält folgende Fassung:

§ 27.

Von der zur Erhebung gelangenden Steuer erhält die Freie Stadt Danzig $\frac{1}{10}$, die restlichen $\frac{9}{10}$ fallen

- a) an den Stadtkreis, falls das Grundstück in einem Stadtkreise liegt oder an die Gemeinde, falls es in einer der Gemeinden Oliva, Ohra, Tiegenhof oder Neuteich liegt,
- b) im übrigen an den Kreis.

Die Kreise sind verpflichtet, die auftretenden Beträge den Gemeinden, in deren Bezirk das veräußerte Grundstück liegt, bei Festsetzung der Kreissteuern im laufenden Rechnungsjahre in Abrechnung zu bringen.

5. § 30 erhält folgende Fassung:

§ 30.

Die Städte und die im § 27 Absatz 1 Ziffer a besonders genannten Gemeinden, im übrigen die Kreise, sind berechtigt, für Grundstücke, die in ihrem Gebiet belegen sind, mit Genehmigung des Senats jeweils für die Dauer eines Rechnungsjahres durch Steuerverordnung im voraus zu bestimmen, daß zu den Steuersätzen des § 14 einheitliche Zuschläge erhoben werden. Die Zuschläge sind nach Hundertteilen der nach § 14 zu erhebenden Steuern zu bemessen; sie dürfen 100 % der Steuersätze des § 14 nicht übersteigen. Auf die Zuschläge findet § 27 Absatz 2 sinngemäß Anwendung.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung und folgender Maßgabe in Kraft:

- a) Die ermäßigten Steuersätze des Artikels I Ziffer 1 finden Anwendung auf alle Fälle, in denen die Steuerpflicht nach dem 1. Oktober 1924 eingetreten ist.
- b) Für das Rechnungsjahr 1924 können die nach Artikel I Ziffer 5 zulässigen Zuschläge zur Grundwechselsteuer mit rückwirkender Kraft vom 1. Oktober 1924 ab festgesetzt werden, sofern ihre Einführung und Höhe vor dem 31. Dezember 1924 von den nach Artikel I Ziffer 5 zuständigen Stellen beschlossen ist.

Danzig, den 13. Oktober 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Volkmann.

128. Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e z

zur Umstellung des Einkommen-, Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuergesetzes aus Anlaß der Einführung der neuen Währung. Vom 13. 10. 1924.

Artikel I.

Einkommensteuer.

1. Die Einkommensteuerschuld für das Kalenderjahr 1923 gilt durch die im Jahre 1923 nach den gesetzlichen Vorschriften geleisteten Einkommensteuvorauszahlungen und durch die Zahlungen auf Grund des Gesetzes über die Heranziehung von Handel, Industrie und Landwirtschaft zu verstärkten Steuerleistungen als getilgt.

2. Eine Veranlagung zur Einkommensteuer nach dem Ergebnis des Kalenderjahres 1923 oder der im Jahre 1923 endenden Wirtschafts- (Geschäfts-) Jahre findet nicht statt.
3. Die auf Grund der Verordnung vom 26. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1119) festgesetzten monatlichen Vorauszahlungen sind bis zur Zustellung des nächsten Veranlagungsbescheides weiterzuzahlen. In Fällen, in denen die Steuerpflicht im Kalenderjahr 1924 neu begründet wird, ist die Höhe der Vorauszahlungen nach der Vorschrift des § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 26. Oktober 1923 zu bemessen. Die im Kalenderjahr 1924 geleisteten Vorauszahlungen werden auf die bei der nächsten Veranlagung festzusehende endgültige Steuerschuld angerechnet (vgl. Einkommensteuergesetz § 27). Anstelle der monatlichen Vorauszahlung kann durch Verordnung des Senats die vierteljährliche wieder eingeführt werden.
4. Eine Herabsetzung der nach Ziffer 3 dieses Artikels zu leistenden Vorauszahlungen auf Grund von Einkommensberechnungen für das Kalenderjahr 1923 oder für die im gleichen Jahre endenden Geschäftsjahre ist nicht zulässig. Anträge aus § 26 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes können nicht berücksichtigt werden, soweit der Antragsteller sich auf Einkommensberechnungen aus der Zeit vor Einführung der neuen Währung stützt.

Bei Gewerbetreibenden, Landwirten und Angehörigen der freien Berufe kann bei der Entscheidung von Anträgen aus § 26 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes darauf Rücksicht genommen werden, daß ihre Einkommensteuerleistungen nicht hinter den von Lohnsteuerpflichtigen, die auf gleicher Lebenshaltungsstufe stehen, zurückbleiben.

5. Im übrigen gilt das Einkommensteuergesetz vom 29. Dezember 1922 (Gesetzbl. S. 587) in der Fassung der Abänderungsgesetze (Gesetzbl. 1923 S. 730, 858, 1119).
6. Die Veranlagung nach dem Einkommen des Kalenderjahres 1924 oder der in diesem Jahre endenden Wirtschafts- (Geschäfts-) Jahre erfolgt nach einem neuen Gesetz, das dem Volkstag bis spätestens zum 1. November 1924 vom Senat zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

Artikel II.

Körperschaftssteuer.

1. Die Körperschaftssteuerschuld für die in der Zeit vom 1. April 1923 bis 31. März 1924 endenden Geschäftsjahre gilt durch die für diese Zeit nach den gesetzlichen Vorschriften geleisteten Körperschaftssteuervorauszahlungen und sämtliche Zahlungen auf Grund des Gesetzes über die Heranziehung von Handel, Industrie und Landwirtschaft zu verstärkten Steuerleistungen als getilgt.
2. Eine Veranlagung zur Körperschaftssteuer nach dem Ergebnis der in der Zeit vom 1. April 1923 bis 31. März 1924 endenden Geschäftsjahre findet nicht statt.
3. Die auf Grund der Verordnung vom 26. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1119) festgesetzten monatlichen Vorauszahlungen sind bis zur Zustellung des nächsten Veranlagungsbescheides weiterzuzahlen. Körperschaftssteuerpflichtige, die zu vierteljährlichen Vorauszahlungen verpflichtet sind oder im verflossenen Jahre verpflichtet waren, haben die vierteljährlichen Vorauszahlungen in Höhe der im Kalenderjahr 1924 geltenden Gewerbesteuereinheit weiterzuzahlen.

Die für die nach dem 31. März 1924 endenden Geschäftsjahre in Gulden geleisteten Körperschaftssteuervorauszahlungen werden auf die bei der nächsten Veranlagung festzusehende endgültige Körperschaftssteuerschuld angerechnet (vgl. Körperschaftssteuergesetz § 18). Anstelle der monatlichen Entrichtung der Vorauszahlungen kann die vierteljährige wieder eingeführt werden. Dies geschieht durch Verordnung des Senats.

4. Eine Herabsetzung der nach Ziffer 3 dieses Artikels zu leistenden Vorauszahlungen auf Grund von Gewinnberechnungen für die in der Zeit vom 1. April 1923 bis 31. März 1924 endenden Geschäftsjahre ist nicht zulässig.

Anträge aus § 19 Abs. 5 des Körperschaftssteuergesetzes können nicht berücksichtigt werden, soweit der Antragsteller sich auf Gewinnberechnungen aus der Zeit vor Einführung der neuen Währung stützt.

Bei Entscheidung von Anträgen aus § 19 Abs. 5 des Körperschaftssteuergesetzes sollen in der Regel nicht geringere Vorauszahlungen festgesetzt werden, als der Steuerpflichtige für den in Frage kommenden Zeitraum an Gewerbesteuer zu entrichten hat.

Im übrigen gilt das Körperschaftssteuergesetz vom 26. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 703) in der Fassung der Abänderungsgesetze (Gesetzbl. S. 858, 1119).

Gewerbesteuer.

Artikel III.

1. Im Kalenderjahr 1924 wird die Gewerbesteuer ausschließlich als Mindeststeuer nach den Vorschriften der §§ 10 bis 13 des Gewerbesteuergesetzes erhoben.
2. Die Festsetzung der Steuereinheit für 1924 hat nach den Vorschriften des § 8 des Gewerbesteuergesetzes, jedoch mit der Maßgabe stattzufinden, daß lediglich die Ende 1923 zur Auszahlung gelangten Guldenlöhne zu berücksichtigen sind.
3. Das Gewerbesteuergesetz vom 8. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 563) wird wie folgt geändert:

a) § 12 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Das Steueramt ist unter Hinzuziehung der Steuerausschüsse befugt, in besonderen Ausnahmefällen für Betriebe in der 1. Gruppe die nach Abs. 1 festgesetzte Mindeststeuer bis zu 500 % zu erhöhen. Im Steuerbescheid ist die Erhöhung besonders zu begründen.

b) § 20 erhält folgenden Wortlaut:

Die festgesetzte Steuerschuld ist in vierteljährlichen Raten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres zu entrichten. Sofern bei Zustellung des Bescheides ein oder mehrere der vorerwähnten Zahltagen verstrichen sind, sind die bereits fälligen Steuerraten binnen 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides zu entrichten. Die nach § 21 geleisteten Vorauszahlungen werden auf die hiernach zu leistenden Zahlungen angerechnet.

c) § 21 erhält folgenden Wortlaut:

Bis zum Empfang eines Steuerbescheides für das neue Veranlagungsjahr hat der Steuerpflichtige an den in § 20 bezeichneten Zahlungsterminen Vorauszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Mindeststeuer ohne besondere Aufforderung zu leisten.

Für die Höhe der Mindeststeuer ist maßgebend:

1. die Gruppe, in der der Betrieb bei der vorjährigen Veranlagung nach § 11 eingereiht ist,
2. die Steuereinheit, die gemäß § 8 für das neue Kalenderjahr festgesetzt ist.

Die gemäß § 12 Abs. 2 für das Vorjahr festgesetzten Erhöhungen sind bei der Berechnung der Vorauszahlungen mit zu berücksichtigen.

4. Im übrigen gilt das Gewerbesteuergesetz vom 8. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 563) weiter.

Artikel IV.

Umsatz- und Luxussteuer.

Das Umsatz- und Luxussteuergesetz vom 4. Juli 1922 (Gesetzbl. S. 149) in der Fassung des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 29. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 730), des Gesetzes betreffend die beschleunigte Einziehung von Steuern vom 16. August 1923 (Gesetzbl. S. 858), des Gesetzes vom 25. August 1923 (Gesetzbl. S. 890) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird

1. bei Nr. 12 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt,
2. folgende neue Bestimmung hinzugefügt:

13. die Geschäfte der Handelsagenten im Sinne des § 84 des Handelsgesetzbuchs.

2. § 14 wird wie folgt geändert:
- Hinter Buchstabe a) wird hinzugesetzt:
„für die nach dem 1. Oktober 1924 vereinnahmten Entgelte 2 v. H.“
 - Hinter Buchstabe b) wird hinzugesetzt:
„für die nach dem 1. Oktober 1924 verbrauchten Gegenstände 2 v. H.“
3. § 26 erhält folgenden Wortlaut:
- Jeder Steuerpflichtige hat die Steuer selbst zu berechnen und ohne besondere Aufforderung an die Steuerkasse abzuführen.
- Die gewöhnliche Umsatzsteuer und die Luxussteuer mit Ausnahme der Fälle des § 1 Ziffer 2, § 19 Ziffer 2 und 3 ist bis zum 10. jedes Monats nach Maßgabe der im Vormonat vereinnahmten steuerpflichtigen Entgelte zu zahlen, in den Fällen des § 1 Ziffer 2, § 19 Ziffer 2 und 3 hat der Steuerpflichtige Zahlung unter gleichzeitiger Zusendung einer besonderen Benachrichtigung an das Steueramt eine Woche nach Eintritt des steuerpflichtigen Vorganges zu leisten.
4. § 28 erhält folgenden Wortlaut:
- Das Steueramt kann jeden einzelnen Steuerpflichtigen oder einen bestimmten Kreis von Steuerpflichtigen jederzeit auffordern, eine Steuererklärung über die in einem vom Steueramt festgesetzten Steuerabschnitt erzielten Entgelte einzureichen. Ergeben die Ermittlungen, daß die von dem Steuerpflichtigen abzuführende Steuer die von ihm tatsächlich nach § 26 geleistete Zahlung übersteigt, so ist die Steuer vom Steueramt in einem schriftlichen Bescheid festzustellen. In diesem Falle kann von dem Unterschiedsbetrage, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 177 a des Steuergrundgesetzes gegeben sind, ein Zuschlag bis zu 200 % erhoben werden.
5. § 30 erhält folgenden Wortlaut:
- Unterläßt der Steuerpflichtige die Zahlung gemäß § 26, so hat das Steueramt die Entgelte zu schätzen, die der Steuerpflichtige in den Steuerabschnitten, für die Zahlung nicht geleistet ist, mutmaßlich erzielt hat. Der geschätzte Betrag ist dem Steuerpflichtigen mitzuteilen. Die danach zu zahlende Steuer kann gleichzeitig mit der Zustellung des Steuerbescheides zwangsläufig beigetrieben werden.
- § 28 letzter Absatz findet entsprechende Anwendung.
6. § 31 erhält folgende Fassung:
- Steuerpflichtige, die keine geordnete Buchführung haben, können zu der Umsatzsteuer abweichend von den Vorschriften des § 26 nach Pauschalsätzen herangezogen werden, die gleichzeitig mit den Einkommensteuerzahlungen zu entrichten sind. Die Pauschalsätze sind zu Beginn jedes Jahres auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse im vorhergehenden Kalenderjahr für die einzelnen Zweige der umsatzsteuerpflichtigen Betriebe von den gemäß § 12 des Steuergrundgesetzes gebildeten Ausschüssen mit Wirkung für das laufende Kalenderjahr festzusehen.
- Über die hiernach zu entrichtende Umsatzsteuer ist jedem Steuerpflichtigen ein Steuerbescheid zu erteilen. Soweit ein solcher Bescheid durch Rechtsmittel angegriffen wird, kann im Rechtsmittelverfahren nicht geltend gemacht werden, daß die Pauschalsätze unrichtig festgesetzt sind.
7. §§ 32, 33, 34 und 34 a werden aufgehoben.
8. In § 36 Abs. 1 ist anstelle von „Steuererklärung“ zu setzen „Benachrichtigung gemäß § 26“.
9. § 41 erhält als Absatz 2 folgenden Zusatz:

Von der Umsatz- und Luxussteuer, die auf die nach dem 1. Oktober 1924 getätigten Umsätze entfällt, erhält der Staat als Beitrag zu den Verwaltungskosten 10 v. H., der Rest fließt den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe der Vorschriften des Absatzes 1 zu.

Artikel V.

Artikel I § 7 des Gesetzes betreffend die Erhebung einer besonderen Umsatzsteuer für Gast- und Schankwirtschaften vom 24. November 1922 (Gesetzbl. S. 515) erhält folgenden Wortlaut:

Die Gemeinden sind berechtigt, die in diesem Gesetz bezeichneten Steuern nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen als Gemeindesteuern zu veranlagen und zu erheben. In diesem Falle wird die Steuer in der betreffenden Gemeinde als Staatssteuer nicht erhoben.

Artikel VI.

Schlußbestimmungen.

1. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Senat.
2. Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.
3. Der Senat wird ermächtigt, die durch vorstehende Vorschriften abgeänderten Gesetze in der jetzt unter Berücksichtigung aller in der Zwischenzeit eingetretenen Änderungen geltenden Fassung im Gesetzblatt der Freien Stadt Danzig neu zu veröffentlichen.
4. Die Gewerbesteuer von Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 1924 zu Gewerbesteuerzuschlägen herangezogen sind, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1924 ab nach den Vorschriften des Artikel III neu festzusetzen.

Danzig, den 13. Oktober 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Volkmann.

Bezugsgebühren monatlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 0,75 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 1,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 0,60 G, zu b) 0,40 G. Für Beamte gilt auch vierteljährliche Bezugszeit.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schröth in Danzig.